

## **Motion betreffend Erhöhung der Transparenz der Parteien- und Abstimmungsfinanzierung**

18.5199.01

Transparenz und vollständige Information sind eine Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, auch für den politischen Wettbewerb. Daher ist es berechtigt, von politischen Parteien und Wahl-/Abstimmungskomitees zu fordern, Finanzen und Mittelherkunft offenzulegen.

Regelmässig rügen Organisationen, die sich dem Kampf von Korruption und der Förderung von Demokratie verschrieben haben, die Schweiz für ihre intransparente Finanzierung von Parteien, Wahlen und Abstimmungen. Sie befürchten potentiell eine Beeinflussung von Politik und demokratischen Entscheiden durch Geldgeber und empfehlen, dass die politischen Parteien, die Kandidierenden bei Wahlen sowie die Komitees bei Abstimmungen die Quellen der erhaltenen finanziellen Zuwendungen, die einen gewissen Betrag übersteigen, offenlegen.

Die gängigen bisher in der Schweiz eingebrachten Vorschläge zur Regelung einer Offenlegungspflicht haben oft zwei wesentliche Mängel: Erstens werden in der Regel nur Spenden zur Offenlegung verpflichtet, nicht jedoch weitere finanziellen Beiträge oder Zuwendungen anderer Art, die ebenfalls wesentlich sind, wie zum Beispiel Mitgliederbeiträge, Parteisteuern, Mandatsabgaben usw. oder auch geldwerte Leistungen wie das zur Verfügung stellen von bezahltem Personal (wenn z.B. ein Verband sein Personal einer Partei oder einem Komitee zur Verfügung stellt oder für sie unter eigener Rechnung arbeitet) oder von Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen. Eine Beschränkung auf Spenden erreicht nur eine halbherzige Transparenz.

Zweitens stehen einer umfassenden Offenlegung bei natürlichen Personen Persönlichkeits- und Datenschutzrechte und die freie Wahrnehmung der politischen Rechte entgegen. Es ist ein legitimes Anliegen, als natürliche Person ein politisches Anliegen auch finanziell zu unterstützen, dies aber nicht öffentlich machen zu wollen. Das ist vergleichbar mit dem Recht auf Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses.

Eine Regelung sollte Transparenz schaffen und diese zwei Mängel vermeiden.

Umstritten ist bei Transparenzregeln oft, wo die Betragslimite anzusetzen ist, ab welcher die Offenlegungspflicht gilt. Es sollen nicht Klein- und Kleinstbeträge offengelegt werden, da dies ein unnötiger Aufwand und für die Fragestellung der potentiellen Beeinflussung irrelevant wäre. Die Motionäre wollen sich hier noch nicht festlegen, dies soll Gegenstand der parlamentarischen Ausarbeitung einer Vorlage auf Basis eines regierungsrätlichen Vorschlags sein.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innerhalb eines Jahres einen Ratschlag vorzulegen, mit dem die gesetzlichen Grundlagen für eine Offenlegungspflicht für alle finanziellen Beiträge und alle geldwerten Leistungen an politische Parteien sowie an Wahl- und Abstimmungskämpfe geschaffen werden. Dazu zählen insbesondere Spenden, Mitgliederbeiträge, Parteisteuern, Mandatsabgaben sowie der Einsatz von bezahltem Personal und das zur Verfügungstellen von Infrastrukturen. Für die pro Jahr bzw. pro Abstimmung/Wahl summierten finanziellen Zuwendungen von juristischen Personen sowie separat für diejenigen von natürlichen Personen werden Betragslimiten eingeführt, ab welchen die Offenlegungspflicht gilt. Den natürlichen Personen ist aus Gründen des Schutzes ihrer Persönlichkeit und der Ausübung ihrer politischen Rechte die Option zu ermöglichen, dass wohl das Total ihrer Zuwendungen, jedoch nicht ihr Name veröffentlicht wird, wobei Mandatsabgaben über der Betragsgrenze immer namentlich zu veröffentlichen sind.

David Wüest-Rudin, Aeneas Wanner, Katja Christ